

Verpflichtung der GbR

1. Keine juristische Person, deshalb keine Verpflichtung kraft Gesetzes
2. Verpflichtung durch Vertretung, § 714 BGB
3. Haftung analog § 128 HGB (BGH-Rspr.)

Individualistische Theorie

GbR bloßer Zusammenschluss ohne eigene Organe.

Der **handelnde Gesellschafter** verpflichtet sich selbst.
Er vertritt nur die **Gesamthand**.
Die **übrigen Gesellschafter** werden nur vertreten, wenn der handelnde Gesellschafter ihnen gegenüber vertretungsberechtigt iSd § 714 BGB ist.

Verschulden wirkt nur bei der Person, bei der es vorliegt.
Keine Zurechnung des Verschuldens an die Gesamthand, § 425 BGB.

Lehre von der Teilrechtsfähigkeit

GbR hat eine gewisse Struktur und ist der oHG angenähert.

Der **handelnde Gesellschafter** vertritt und verpflichtet über § 714 BGB die **Gesellschaft**.
Allein die Gesellschaft ist Schuldnerin der Verbindlichkeit. Die Gesellschafter haften parallel/akzessorisch zur Verpflichtung der Gesellschaft (Akzessorietätstheorie, Analogie zu § 128 HGB).

Verschulden wird über § 31 BGB der Gesellschaft zugerechnet.